

Satzung
des Stadtsportbundes Rostock e.V.
in der Fassung vom 21.04.2016

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der Stadtsportbund Rostock e.V. – im folgenden SSB genannt – ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von in der Hansestadt Rostock ansässigen eingetragenen Vereinen, die im Sinne der Volksgesundheit und Lebensfreude Sport treiben oder Leibesübungen pflegen und fördern, als auch die Vereinigungen, Verbände und Institutionen, die sportliche Aufgaben erfüllen.

Er ist eine Gliederung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB) und erkennt die Satzung des LSB an.

Der Stadtsportbund Rostock e.V. hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 270 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der SSB dient der Förderung des Sports.
2. Der SSB fühlt sich dem Amateurgedanken verpflichtet und stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Entwicklung des Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports,
 - b) Förderung der Sportjugend,
 - c) Förderung von leistungssportlich orientierten Sparten bzw. Abteilungen,
 - d) Vertretung der Vereine und Gemeinschaften bei kommunalen und staatlichen Einrichtungen sowie dem Landessportbund M-V,
 - e) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit,
 - f) Förderung des Sportstättenbaus,
 - g) Förderung von Maßnahmen zur Beachtung und zum Schutz der Umwelt,
 - h) Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, Gemeinschaften und Fachverbände,
 - i) Förderung des Ausbaus und der Neubildung von Vereinen und sportlichen Gemeinschaften,
 - j) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern – Breitensport,
 - k) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen.

3. Der SSB erhebt von den ihm angeschlossenen Vereinen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages wird vom Stadtsporttag beschlossen. Änderungen können durch den Sportrat für die Zeit bis zum nächsten Stadtsporttag beschlossen werden.
4. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden und Auflösung keinen Anspruch auf erwirtschaftete Mittel.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der SSB ist eine Gliederung des LSB Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Die Selbständigkeit der dem SSB angehörenden Vereine in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum SSB nicht berührt. Insofern ist eine gegenseitige Haftung und eine Haftung für den SSB ausgeschlossen.
3. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des SSB und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe. Der SSB erlässt zu diesem Zweck
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanzordnung
 - c) eine Aufnahmeleitlinie des SSB
 - d) eine Ehrungsordnung.

Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SSB sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitgliedsverbände, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

§ 5

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des SSB können die in der Stadt Rostock gemäß § 1 tätigen eingetragenen Vereine werden.
Sie erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft im LSB M-V.
2. Außerordentliche Mitglieder des SSB sind Ehrenmitglieder und Vereinigungen, Verbände und Institutionen, die sportliche Aufgaben in Rostock erfüllen.

§ 6

Erwerb von Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSB ist unter Einreichung der Satzung und des Nachweises der Rechtsfähigkeit des Vereins durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu beantragen.
2. Über Aufnahme entscheidet bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (§ 5) das Präsidium. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Beschwerde eingelegt werden, über die der Sportrat endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft im SSB ist von der Steuerbegünstigung des Mitgliedes abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des SSB und der übergeordneten Vereinigungen zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen seiner Organe nachzukommen;
- b) die Interessen des SSB wahrzunehmen;
- c) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
- d) die vom SSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
(Hierzu zählt die termingerechte Angabe und ordnungsgemäße Ausführung der jährlichen Online-Bestandsmeldung.)
- e) den SSB bei allen Maßnahmen zu unterrichten, die auf eine Auflösung des Vereins oder der sportlichen Gemeinschaft hinzielen;
- f) dem SSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
- g) außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt an den SSB Rostock e.V. unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) Ausschluss Der Ausschluss erfolgt durch den Sportrat.
- c) Auflösung des Vereins.
- d) Nichtbezahlung der bis zum 31.12. fälligen Mitgliedsbeiträge.
Die Beendigung der Mitgliedschaft kann aufgehoben werden, wenn eine vollständige Nachzahlung bis 31.03. des Folgejahres vorliegt.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die bis zum Erlöschen vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Der Sportrat des SSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, wenn das Mitglied:

- a) die satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 7 gröblich verletzt.
- b) mit sonstigen dem SSB oder übergeordneten Bündeln gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und vergeblich gemahnt worden ist.

Den Betroffenen ist vor Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 10

Organe des SSB

1. Die Organe des SSB sind:
 - a) der Stadtsporttag
 - b) der Sportrat
 - c) das Präsidium.
2. Der Sportrat kann im Bedarfsfall Ausschüsse berufen.
3. Die Aufgaben des Jugendbereiches (§ 18) werden durch die Sportjugend des SSB Rostock wahrgenommen.
4. In die unter Abs. 1 genannten Organe können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des SSB sind.

§ 11

Der Stadtsporttag

Der Stadtsporttag ist das oberste Organ des SSB. In ihm werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten ausgeübt.

Er besteht aus:

- a) den Vertretern der Vereine und Gemeinschaften
- b) den Mitgliedern des Präsidiums
- c) den 3 Kassenprüfern.

Jedes ordentliche Mitglied entsendet für je angefangene 300 Mitglieder einen Vertreter über 18 Jahre. Maßgeblich für die Zahl der Vertreter ist die Bestandserhebung des jeweiligen Jahres bzw. bei Neugründungen im Jahr der Durchführung des Stadtsporttages die Zahl der Mitglieder bei der Registrierung. Jeder Vertreter beim Stadtsporttag hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist. Außerordentliche Mitglieder erhalten jeweils 1 Stimme.

§ 12

Zusammenarbeit und Fristen

1. Der ordentliche Stadtsporttag tritt alle 5 Jahre in der Regel innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres zusammen. Er wird vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Anträge an den Stadtsporttag müssen bis 15. Januar des betreffenden Jahres dem Präsidium schriftlich vorliegen.
Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden der Dringlichkeit zustimmen.
3. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
4. Ein außerordentlicher Stadtsporttag ist nach den für den ordentlichen Stadtsporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - a) 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 - b) der Sportrat einen entsprechenden Beschluss fasst.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufgaben des Stadtsporttages

Der Stadtsporttag beschließt in allen Angelegenheiten des SBB Rostock, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Seine Entscheidungen unterliegen insbesondere:

- a) die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und sie zu beraten,
- b) die Entlastung des Präsidiums,
- c) die Wahl bzw. Bestätigung der Präsidiumsmitglieder und Nachfolgekandidaten, des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
- d) die Wahl der 3 Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) den Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr zu beschließen,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des SSB.

§ 14

Sportrat

1. Der Sportrat ist das oberste Organ des SSB zwischen den Stadtsporttagen.
2. Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) je einen Vertreter der im SSB organisierten Mitglieder,
 - c) dem von den Kassenprüfern gewählten Kassenprüferobmann mit beratender Stimme,
 - d) dem Vereinsberater/Geschäftsführer mit beratender Stimme,
 - e) den Nachfolgekandidaten mit beratender Stimme.
3. Der Sportrat wird vom Präsidenten zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen und von einem durch das Präsidium bestimmten Versammlungsleiter geführt.
4. Er wird wenigstens einmal im Jahr einberufen, nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen und entlastet das Präsidium für den Berichtszeitraum.
5. Der Sportrat bestätigt den Haushaltsplan in den Jahren, in denen kein Stadtsporttag stattfindet.
6. Der Sportrat überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse entweder an den Ausschuss zur erneuten Bearbeitung zurückweisen, aufheben und in der Sache neu entscheiden.

§ 15

Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus bis zu 8 Mitgliedern zusammen:

- a) dem Präsidenten
- b) den 2 Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Vorsitzenden der Stadtsportjugend
- e) bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Die Wahl von a) bis c) und e) erfolgt durch den Stadtsporttag für die Dauer von jeweils 5 Jahren, d) wird durch die Jugendvollversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vereinsberater/Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Präsidiums mit Stimmrecht teil. Es können bis zu 5 Nachfolgekandidaten gewählt werden. Die Nachfolgekandidaten haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.

§ 16

Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium berät und beschließt über allgemein sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen.
2. Es regelt Fragen, die sich auf die Förderung des Breiten- und Behindertensports, den Gesundheitssport, die Frauen-, Senioren-, Jugend- und Lehrarbeit beziehen.
3. Das Präsidium erstattet dem Sporttag sowie dem Sportrat Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
4. Das Präsidium setzt zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter ein und legt deren Rechte und Pflichten fest.
Der/die Vereinsberater/Geschäftsführer und Vereinsberater werden vom Präsidium ausgewählt und arbeitsvertraglich gebunden.
5. Streitschlichtung
Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder mit Nichtmitgliedern kann zur einvernehmlichen Streitschlichtung das Präsidium angerufen werden. Erklären sich auch die anderen Beteiligten mit dieser Schlichtung einverstanden, führt das Präsidium ein Schlichtungsverfahren durch. Der daraufhin ergehende Schlichtungsspruch besitzt empfehlenden Charakter. Erklären sich die Beteiligten mit dem Schlichtungsspruch einverstanden, erhält er verbindlichen Charakter und ist durchzuführen bzw. einzuhalten.
6. Vertreter im Rechtsverkehr sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeweils 2 sind vertretungsberechtigt.

§ 17

Sportjugend

1. Die Stadtsportjugend ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre, der dem SSB angeschlossene Vereine und deren gewählten Jugendvertretern. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SSB selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Organe der Stadtsportjugend Rostock sind:
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendvorstand.
4. Die Stadtsportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des SSB eine eigene Jugendordnung, die auf der Jugendvollversammlung beschlossen wird.
5. Der Jugendvorstand erstattet der Jugendvollversammlung Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

§18

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 20

Auflösung des SSB

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten auf einem eigens dazu einberufenen Stadtsporttag beschlossen werden.
Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den LSB Mecklenburg-Vorpommern und ist von diesem unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Förderung des gemeinnützigen Sports zu nutzen.

§ 21

Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der SSB Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.